

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 28. April 2008

(Aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der bisherigen 2 Änderungssatzungen, letzte Änderung wirksam zum 01.01.2015)

GEBÜHRENORDNUNG

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 28. April 2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1)

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und . kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind;

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2)

Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Brechen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3)

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gesamtschuld, Fälligkeit

(1)

Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2)

Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1)
Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2)
Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle,
des Aufbahrungsraumes und der Friedhofskapelle**

(1)
Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	105,00 "
	Für jeden weiteren Tag	26,00 "
b)	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen	52,00 "
	Für jeden weiteren Tag	14,00 "

(2)
Benutzung der Leichenhallenkühlung je Tag

35,00 "

(3)
Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier
(ohne Leichen- oder Urnenaufbewahrung)

52,00 "

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)
Für das Ausheben und Schließen eines Grabes auf begonnenen Grabfeldern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	
	1. in einem Reihengrab	1.181,00 "
	2. in einem Wahlgrab	
	a) Erstbestattung	1.181,00 "
	b) jede weitere Bestattung	1.400,00 "
b)	Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab	595,00 "

(2)
Für die Beisetzung von Aschenresten
in Grabstätten für Erdbestattungen

525,00 "

(3)
Bei einer Beisetzung von Aschenresten auf den bereits begonnenen Grabfeldern werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 525,00 "
- b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 525,00 "

(4)

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie für das Abräumen und Einebnen des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist auf Grabfeldern, die nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 28.08.2008 begonnen wurden oder noch begonnen werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - 1. in einem Reihengrab 1.575,00 "
 - 2. in einem Wahlgrab
 - a) Erstbestattung 1.575,00 "
 - b) jede weitere Bestattung 1.400,00 "
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab 918,00 "

(5)

Bei einer Beisetzung von Aschenresten auf Grabfeldern, die nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 28.08.2008 begonnen wurden oder noch begonnen werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung und Räumung auf Grabfeldern mit Grabstätten nach § 23 Abs. 5 a der Friedhofsordnung

- a) Urnenreihengrabstätte 918,00 "
- b) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Erstbestattung) 918,00 "
- c) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Zweitbestattung) 525,00 "

(6)

Bei einer Beisetzung von Aschenresten in Grabstätten mit Grabgedenkplatte gemäß § 23 Abs. 5 b der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung, Pflege und Räumung nach der Ruhezeit

- a) Urnenreihengrabstätte 918,00 "
- b) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Erstbestattung) 1.575,00 "
- c) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Zweitbestattung) 525,00 "

(7)

Für Bestattungen oder Beisetzungen an Samstagen wird folgender Zuschlag erhoben: 175,00 "

(8)

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(9)

Für die Gestellung eines Sargträgers durch die Gemeinde wird folgende Gebühr pro Person erhoben: 192,00 "

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Umbettung einer Leiche | |
| | 1. innerhalb des Friedhofs | 1.155,00 " |
| | 2. nach einem anderen Friedhof | |
| | a) innerhalb der Gemeinde | 1.380,00 " |
| | b) in eine andere Gemeinde | 780,00 " |
| b) | Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 80 % der vorstehenden Sätze. | |
| c) | Für die Umbettung einer Aschurne | |
| | 1. innerhalb des Friedhofs | 300,00 " |
| | 2. nach einem anderen Friedhof | |
| | a) innerhalb der Gemeinde | 390,00 " |
| | b) in eine andere Gemeinde | 240,00 " |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1)
Für die Überlassung einer Reihengrabstätte an Personen für die gemäß § 3 (3) der Friedhofsordnung kein Rechtsanspruch auf Bestattung auf den Friedhöfen der Gemeinde Brechen besteht, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 140,00 " |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 682,00 " |
| c) | Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 341,00 " |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1)
Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|--|------------|
| a) | Für eine Grabstelle (Einzelgrabstelle) | 1.365,00 " |
| b) | Für ein Tiefengrab (zwei Bestattungen) | 1.627,00 " |
| c) | Für ein Doppelgrab | 1.933,00 " |
| (2) | | |
| a) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld werden erhoben je Grabstelle | 813,00 " |
| b) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in einem Grabfeld für Erdbestattung werden erhoben je Grabstelle | 1.627,00 " |

(3)

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 3 FO) werden für jedes Jahr der Verlängerung 2,5 % des Betrages der Ziffern 1 oder 2 erhoben.

(4)

Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebührensätze gelten für die Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 28. April 2008 dient.

(5)

Für die Bestattung anderer als der in § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 28. April 2008 genannten Personen erhöhen sich die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Gebühren um 50 Prozent.

§ 10 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 29 Abs. 2 Friedhofsordnung) werden, falls die Kosten für die Räumung nicht bei der Überlassung der Grabstätte entrichtet wurden, folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamente, Befestigungsmaterialien und Gewächsen | |
| | 1. bei Reihengräber, Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern | 236,00 " |
| | 2. bei mehrstelligen Wahlgräbern | 472,00 " |
| b) | Für die Beseitigung von Grabeinfassung je laufendem Meter | 26,00 " |

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Brechen vom 22. November 2001 einschließlich der ersten Änderungssatzung vom 01. Juni 2005.

Brechen, den 28. April 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Schlenz
Bürgermeister